



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Verlängerung der Zuteilung von Mobilfunkfrequenzen

Verlängerung der Zuteilung von Mobilfunkfrequenzen

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 088/24
Abschluss der Arbeit: 28. Juni 2024
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft, Energie und Umwelt

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Fragestellung	4
2.	Befristung von Frequenzzuteilungen	4
3.	Verlängerung von Frequenzzuteilungen	5
3.1.	Rechtsnatur der Verlängerung	5
3.2.	Erneuerung der Bedingungen mit der Verlängerung	5
3.3.	Erneuerung der Bedingungen schon vor Verlängerung	6
4.	Sonderfall: Harmonisierte Frequenzen für drahtlose Breitbanddienste	7
4.1.	Erfüllung anfänglicher Verlängerungsbedingungen	7
4.2.	Intendiertes Ermessen zugunsten der Beibehaltung von Inhalts- und Nebenbestimmungen	9
5.	Resümee	10

1. Einleitung und Fragestellung

Durch Festlegung von Vergabebedingungen im Rahmen eines Vergabeverfahrens kann die **Bundesnetzagentur** (BNetzA) Mobilfunknetzbetreibern vorschreiben, nicht auf Komponenten von nicht vertrauenswürdigen Herstellern zurückzugreifen.¹ Daran anschließend behandelt dieser Sachstand die Frage, ob die BNetzA den Mobilfunknetzbetreibern Entsprechendes auch im Rahmen der **Frequenzverlängerung** vorschreiben kann.

2. Befristung von Frequenzzuteilungen

Die BNetzA verwaltet die Nutzung von Mobilfunkfrequenzen in Deutschland.² Dazu kann sie Funkfrequenzen durch Vergabeverfahren einzelnen Mobilfunknetzbetreibern exklusiv zuteilen (§ 91 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz, TKG³).⁴ Eine solche **Zuteilung erfolgt „in der Regel befristet“** (§ 92 Abs. 1 S. 1 TKG). Handelt es sich dabei um „harmonisierte Frequenzen für drahtlose Breitbanddienste“, werden diese grundsätzlich für mindestens 15 Jahre zugeteilt (§ 92 Abs. 3 S. 1 TKG). Hierunter fallen beispielsweise Frequenzbänder für 5G-Hochgeschwindigkeits-Kommunikationsdienste (3,6-GHz und 26-GHz-Bänder).⁵

Dementsprechend werden Frequenzen nach Ablauf der Nutzungszeit regelmäßig vakant. Der BNetzA obliegt es dann, sie bei Bedarf wieder zu besetzen. Hierfür kann die BNetzA die Frequenzen entweder im Wege eines Vergabeverfahrens (§ 100 TKG) **neu zuteilen** oder die bereits bestehenden Zuteilungen **verlängern** (§ 92 Abs. 2, 3 TKG). Bei der Wahl des geeigneten Mittels steht der BNetzA grundsätzlich ein **Entscheidungsspielraum** zu (vgl. § 92 Abs. 2 i. V. m. § 91 Abs. 9 TKG).⁶

1 Zu diesem Ergebnis kommt die Ausarbeitung WD 5 - 3000 - 075/24, 30. Mai 2024, Sicherheitsbezogene Kriterien der Bundesnetzagentur bei der Vergabe von Mobilfunkfrequenzen, S. 17.

2 Zu den Aufgaben: Bundesnetzagentur, Aufgaben und Struktur, <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Allgemeines/DieBundesnetzagentur/AufgabenStruktur/start>.

3 Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149), https://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2021/.

4 S. zu den Grundzügen des Vergabeverfahrens: WD 5 - 3000 - 075/24, 30. Mai 2024, Sicherheitsbezogene Kriterien der Bundesnetzagentur bei der Vergabe von Mobilfunkfrequenzen, unter 2.2.

5 Göddel, in: Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 5. Aufl. 2023, § 92 TKG, Rn. 2; Offenbacher, in: Säcker/Körber, Kommentar TKG/TTDSG, 4. Aufl. 2023, § 92 TKG, Rn. 22.

6 S. zum Entscheidungsspielraum der BNetzA: WD 5 - 3000 - 020/24, 28. März 2024, Zuteilung von Breitbandfrequenzen, Verfahrensfragen, unter 2.

3. Verlängerung von Frequenzzuteilungen

3.1. Rechtsnatur der Verlängerung

Die Verlängerung soll an sich Rechts- und **Planungssicherheit** schaffen sowie den bürokratischen Aufwand eines umfangreichen (neuen) Vergabeverfahrens vermeiden.⁷ Nach § 92 Abs. 2 S. 1 TKG kann ein **Anspruch** auf die Verlängerung – oder bei Frequenzknappheit ein Anspruch auf chancengleiche Teilnahme an einem neuen Vergabeverfahren⁸ – bestehen:

„Eine befristete Zuteilung ist zu verlängern, wenn die Voraussetzungen für eine Frequenzzuteilung nach § 91 Absatz 5 vorliegen.“

Rechtstechnisch ist die Verlängerung „der Sache nach nichts anderes als eine **Zuteilung**, die sich zeitlich an eine vorherige Zuteilung anschließt und mit ihr gleichsam eine Kette bildet“.⁹ Die Verlängerung bildet damit den Hauptverwaltungsakt.

3.2. Erneuerung der Bedingungen mit der Verlängerung

Bei der Verlängerung einer Zuteilung sind die ursprünglichen Nutzungsbedingungen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.¹⁰

Hierzu wird die BNetzA entsprechend Art. 50 Abs. 4 S. 1 des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EKEK)¹¹ in § 92 Abs. 5 S. 1 TKG **ermächtigt**:

„Bei der Verlängerung einer Frequenzzuteilung kann die Bundesnetzagentur zur Sicherstellung der Regulierungsziele nach den §§ 2 und 87 Art und Umfang der **Frequenznutzung** sowie **Nebenbestimmungen** nach § 99 beibehalten, aufheben, **ändern** oder **neu festlegen**.“¹²

7 BT-Drs. 19/26108 vom 25. Januar 2021, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz), S. 311, dort noch als § 91, <https://dserver.bundes-tag.de/btd/19/261/1926108.pdf>.

8 BVerwG, Urt. v. 1. September 2009 – 6 C 4.09, Rn. 16, <https://www.bverwg.de/de/010909U6C4.09.0>; Göddel, in: Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 5. Aufl. 2023, § 92 TKG, Rn. 6.

9 BVerwG, Urt. v. 1. September 2009 – 6 C 4.09, Rn. 15, <https://www.bverwg.de/de/010909U6C4.09.0>; Hervorhebungen durch Verf. – Ebenso: BT-Drs. 19/28865 vom 21. April 2021, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss), S. 397, <https://dserver.bundes-tag.de/btd/19/288/1928865.pdf>; Göddel, in: Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 5. Aufl. 2023, § 92 TKG, Rn. 6; Offenbacher, in: Säcker/Körber, Kommentar TKG/TTDSG, 4. Aufl. 2023, § 92 TKG, Rn. 38.

10 Offenbacher, in: Säcker/Körber, Kommentar TKG/TTDSG, 4. Aufl. 2023, § 92 TKG, Rn. 38.

11 Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02018L1972-20181217>.

12 Hervorhebungen durch Verf.

„Art und Umfang der Frequenznutzung“ sind Inhaltsbestimmungen einer Frequenzzuteilung und damit unmittelbarer **Bestandteil des Hauptverwaltungsaktes** „Zuteilung“.¹³ Während die **Nutzungsart** auf den Verwendungszweck bezogene technische Parameter beschreibt (z. B. Standort, Kanalbreite, Modulationsverfahren, Sendeleistung, Feldstärkegrenzwerte), erfasst der **Nutzungsumfang** u. a. die Anzahl der Funkanlagen.¹⁴ Dahingegen enthalten **Nebenbestimmungen** zusätzliche Regelungen, die den Hauptverwaltungsakt ergänzen oder beschränken. Durch sie können Nutzungsbedingungen erlassen werden.¹⁵

Eine **Änderung** liegt vor, „wenn eine [bislang bestehende] Festlegung durch eine neue Verpflichtung mit abweichendem Inhalt ersetzt wird.“¹⁶ Bei einer **Neufestlegung** wird „die Zuteilung erstmals – d. h. neu gegenüber der ursprünglichen Zuteilung – mit einer Nebenbestimmung“¹⁷ versehen.

3.3. Erneuerung der Bedingungen schon vor Verlängerung

Doch auch schon **während der Laufzeit** kann die BNetzA eine Anpassung der Frequenznutzungsbedingungen vornehmen. Bei der Maßnahme handelt es sich dogmatisch gesehen um einen neuen Verwaltungsakt auf Grundlage einer **speziellen Ermächtigung** im Fachrecht (§ 99 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 TKG). Ohne diese Ermächtigung wäre die Änderung eines bestehenden (Ursprungs-)Verwaltungsakts nämlich nur unter den engen Voraussetzungen von Rücknahme und Widerruf gem. §§ 48, 49 VwVfG zulässig. Hier erlaubt § 99 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 TKG aber:

„Zur Sicherung einer effizienten und störungsfreien Nutzung der Frequenzen, der weiteren in § 2 genannten Regulierungsziele sowie der in § 87 genannten Ziele der Frequenzregulierung [...] können die Frequenz, Nebenstimmungen zur Frequenzzuteilung sowie Art und Umfang der Frequenznutzung unter **Wahrung** des Grundsatzes der **Verhältnismäßigkeit nachträglich geändert** werden.“¹⁸

Wichtiger Unterschied zur Erneuerung der Bedingungen bei Verlängerung der Frequenzzuteilung (3.2.) besteht darin, dass **keine völlig neuen Bestimmungen** festgelegt werden dürfen. Die Beschränkung des Wortlauts auf den Begriff „ändern“ „impliziert dabei, dass ein der Änderung

13 Hahn/Hartl/Dorsch, in: Scheurle/Mayen, TKG-Kommentar, 3. Aufl. 2018, TKG § 60, Rn. 3; Offenbacher, in: Säcker/Körber, Kommentar TKG/TTDSG, 4. Aufl. 2023, § 92 TKG, Rn. 39. Zum Verwaltungsaktscharakter einer Einzelzuteilung vgl. Göddel, in: Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 5. Aufl. 2023, § 91 TKG, Rn. 14.

14 BT-Drs. 15/2316 vom 9. Januar 2004, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG), S. 79, Zu § 58, <https://dserver.bundestag.de/btd/15/023/1502316.pdf>; Offenbacher, in: Säcker/Körber, Kommentar TKG/TTDSG, 4. Aufl. 2023, § 92 TKG, Rn. 39.

15 Vgl. Hahn/Hartl/Dorsch, in: Scheurle/Mayen, TKG-Kommentar, 3. Aufl. 2018, TKG § 60, Rn. 11.

16 Offenbacher, in: Säcker/Körber, Kommentar TKG/TTDSG, 4. Aufl. 2023, § 92 TKG, Rn. 40.

17 Offenbacher, in: Säcker/Körber, Kommentar TKG/TTDSG, 4. Aufl. 2023, § 92 TKG, Rn. 40.

18 Hervorhebungen durch Verf. – Eine beispielhafte, d. h. nicht abschließende, Aufzählung von möglichen Nebenbestimmungen findet sich in § 99 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 TKG.

zugänglicher Kern in der Zuteilung enthalten ist; findet sich kein Anknüpfungspunkt für die avisierte Modifikation, kann daher auf § 99 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 nicht zurückgegriffen werden.“¹⁹

Die Behördenentscheidung müsste im Übrigen **verhältnismäßig** sein (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz²⁰). Bei der Neufestlegung während der Zuteilungslaufzeit muss die Verhältnismäßigkeit aber nach dem Wortlaut des § 99 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 TKG schon auf der sog. Tatbestandsebene geprüft werden. Diese (letztlich nur gesetzestechnische) Vorgabe zeigt, dass die Entscheidung während der Laufzeit mit Blick auf den Vertrauensschutz als **besonders einschneidend** gilt. „Insbesondere um eine Umgehung der §§ 91, 100 [des Vergabeverfahrens] zu vermeiden, wird man indes zurückhaltend sein müssen und nur (technische) Feinsteuerungen erlauben dürfen.“²¹

Ziel ist während und nach der Laufzeit jeweils die Sicherstellung der **Regulierungsziele nach §§ 2 und 87 TKG**. Diese beinhalten unter anderem sicherheits- und verteidigungspolitische Aspekte sowie Verbraucherinteressen (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c TKG).²² Darauf nimmt auch der Rechtsbegriff „Vertrauenswürdigkeit“ Bezug.²³ Insofern ist die Verwendung von Komponenten nicht vertrauenswürdiger Hersteller grundsätzlich berücksichtigungsfähig.

4. Sonderfall: Harmonisierte Frequenzen für drahtlose Breitbanddienste

4.1. Erfüllung anfänglicher Verlängerungsbedingungen

Abweichende Regelungen gelten für **harmonisierte** Frequenzen für **drahtlose Breitbanddienste**. Zuteilungsinhaber von entsprechenden Frequenzen genießen einen besonderen **Vertrauensschutz** hinsichtlich Rechts- und Planungssicherheit (vgl. § 92 Abs. 3 S. 4 TKG).²⁴ Mit einer Verlängerung für insgesamt mindestens 20 Jahre („15+5-Regelung“²⁵) sollen den Mobilfunkanbietern

19 Korte, in: Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 5. Aufl. 2023, § 99 TKG, Rn. 54.

20 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478), <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/index.html>.

21 Korte, in: Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 5. Aufl. 2023, § 99 TKG, Rn. 59.

22 S. dazu WD 5 - 3000 - 075/24, 30. Mai 2024, Sicherheitsbezogene Kriterien der Bundesnetzagentur bei der Vergabe von Mobilfunkfrequenzen, unter 3.2. und 3.3.

23 Zum Begriff „Vertrauenswürdigkeit“: WD 5 - 3000 - 075/24, 30. Mai 2024, Sicherheitsbezogene Kriterien der Bundesnetzagentur bei der Vergabe von Mobilfunkfrequenzen, unter 1.

24 BT-Drs. 19/26108 vom 25. Januar 2021, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz), S. 311, dort noch als § 91, <https://dserver.bundes-tag.de/btd/19/261/1926108.pdf>.

25 Im Regelfall bestehend aus (mind.) 15 Jahren Zuteilung (§ 92 Abs. 3 S. 1 TKG) und damit rechnerisch (mind.) 5 Jahren Verlängerung (vgl. § 92 Abs. 3 S. 4 TKG). Zum Begriff: BNetzA, Konsultationsentwurf v. Mai 2024, BK1-22/001, S. 46, https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/OffentlicheNetze/Mobilfunk/EntwurfPKE2024.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

langfristige Planungen und Investitionen möglich sein.²⁶ Eine dadurch optimierte Amortisation getätigter Ausgaben soll Anreize für Investitionen in eine verbesserte Versorgungsqualität schaffen.²⁷

Um das zu gewährleisten, hat die BNetzA „**allgemeine Kriterien**“²⁸ (s. § 92 Abs. 3 S. 6 TKG) für eine künftige Verlängerung bereits **bei der erstmaligen Frequenzzuteilung** im Wege des der Verlängerung vorausgehenden Vergabeverfahrens näher zu bestimmen (§ 99 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 92 Abs. 3 S. 6 TKG).²⁹ Erfüllt der Frequenzinhaber zum Zeitpunkt der Verlängerung die „allgemeinen Kriterien“, besteht ein **Anspruch** darauf, die Frequenzzuteilung anstelle eines in Frage kommenden Vergabeverfahrens **zu verlängern** (vgl. § 92 Abs. 3 S. 3 TKG).³⁰

Die „allgemeinen Kriterien“ sollen grundsätzlich den Zuteilungsanforderungen des § 91 Abs. 5 TKG entsprechen, sind jedoch um die Aspekte der „**öffentlichen Sicherheit und Ordnung**“ (Nr. 4) und „**Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen**“ (Nr. 5) erweitert. Die Ergänzung um die Nummern 4 und 5 dient „der Klarstellung sowie der Hervorhebung der Bedeutung der nationalen Sicherheits- und Verteid[ig]ungsinteressen.“³¹

Der unbestimmte Rechtsbegriff „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ soll nach *Göddel* mit demjenigen des allgemeinen Polizeirechts übereinstimmen,³² also grundsätzlich die drei Teilschutzgüter „Staat und seine Einrichtungen und Veranstaltungen“, die „objektive Rechtsordnung“ sowie „Individualrechtsgüter“ umfassen.³³ Bei telekommunikationsspezifischer Auslegung³⁴

26 Göddel, in: Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 5. Aufl. 2023, § 92 TKG, Rn. 4.

27 Göddel, in: Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 5. Aufl. 2023, § 92 TKG, Rn. 4; vgl. auch Art. 49 Abs. 1 Hs. 2 EKEK.

28 Als Abgrenzung zu den (generellen) Kriterien des § 92 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 91 Abs. 5 TKG für allgemeine Zuteilungsverlängerungen, stellen die erweiterten und nur für harmonisierte Frequenzen für drahtlose Breitbanddienste geltenden „allgemeinen Kriterien“ eigentlich spezielle Kriterien dar. – so auch: Offenbächer, in: Säcker/Körber, Kommentar TKG/TTDSG, 4. Aufl. 2023, § 92 TKG, Rn. 28.

29 „Spätestens zwei Jahre vor Ablauf der ursprünglichen Geltungsdauer eines individuellen Nutzungsrechts nimmt die zuständige Behörde [...] eine objektive und zukunftsgerichtete Bewertung der allgemeinen Kriterien für die Verlängerung der Geltungsdauer dieses Nutzungsrechts vor.“ – Art. 49 Abs. 2 UAbs. 4 EKEK, s. auch § 92 Abs. 4 S. 4 TKG.

30 Zum Ergebnis der „verwirrenden Verweisungstechnik“: Offenbächer, in: Säcker/Körber, Kommentar TKG/TTDSG, 4. Aufl. 2023, § 92 TKG, Rn. 31.

31 BT-Drs. 19/26108 vom 25. Januar 2021, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz), S. 311, dort noch als § 91, <https://dservet.bundes-tag.de/btd/19/261/1926108.pdf>.

32 Göddel, in: Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 5. Aufl. 2023, § 92 TKG, Rn. 15.

33 Hofrichter/Fickenscher, BeckOK Polizei- und Ordnungsrecht Brandenburg, 2. Edition, § 10 BbgPolG, Rn. 78.

34 S. dazu auch: WD 5 - 3000 - 075/24, 30. Mai 2024, Sicherheitsbezogene Kriterien der Bundesnetzagentur bei der Vergabe von Mobilfunkfrequenzen, unter 3.3.

anhand des ersten Abschnitts des zehnten Teils des TKG (§§ 164 ff.) dürften jedoch unter der „öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ rein kommunikationsspezifische Gefahren zu verstehen sein.³⁵ Solche betreffen etwa das Fernmeldegeheimnis oder die Integrität personenbezogener Daten (vgl. § 165 TKG).³⁶

„Nach § 165 Abs. 2 Nr. 2 TKG müssen Telekommunikationsanbieter ‚angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen‘ zur ‚Beherrschung der Risiken für die Sicherheit von Telekommunikationsnetzen‘ treffen. Unter diese Risiken fallen unter anderem Einwirkungen durch Softwaremanipulation und unerlaubte Zugriffe.³⁷ Die Auswahl eines zuverlässigen Ausrüsters ist mit der Beherrschung dieser Risiken untrennbar verknüpft.“³⁸

Nach Literaturstimmen gelten die Regelungen und der Anspruch auf Verlängerung aus § 92 Abs. 3 S. 2 bis 6 TKG **nicht für derzeit bestehende Zuteilungen**, da sie vor Inkrafttreten des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes (TKModG)³⁹ im Jahr 2021 noch keine „allgemeine Kriterien“ enthielten.⁴⁰

4.2. Intendiertes Ermessen zugunsten der Beibehaltung von Inhalts- und Nebenbestimmungen

Im Sinne dieses „Vertrauensschutzes der Unternehmen auf den Fortbestand der zu Beginn der Frequenznutzungsdauer festgelegten Bedingungen“⁴¹ regelt § 92 Abs. 5 S. 2 TKG im Falle einer Verlängerung ein **intendiertes Ermessen** zugunsten der **Beibehaltung von Nebenbestimmungen** und Art und Umfang der Frequenznutzung. Eine „Änderung oder Neuauferlegung“⁴² ist aber zur Sicherstellung der Regulierungsziele möglich:

„Im Falle einer Verlängerung [von harmonisierten Frequenzen für drahtlose Breitbanddienste] nach Absatz 3 sollen Art und Umfang der Frequenznutzung sowie

35 Vgl. Cornils in: Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 5. Aufl. 2023, § 2 TKG, Rn. 50.

36 Vgl. Cornils in: Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 5. Aufl. 2023, § 2 TKG, Rn. 50.

37 Offenbacher, in: Säcker/Körper, Kommentar TKG/TTDSG, 4. Aufl. 2023, § 165 TKG, Rn. 19 f.

38 WD 5 - 3000 - 075/24, 30. Mai 2024, Sicherheitsbezogene Kriterien der Bundesnetzagentur bei der Vergabe von Mobilfunkfrequenzen, S. 16 f.

39 Telekommunikationsmodernisierungsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858; 2022 I S. 1045), <https://www.gesetze-im-internet.de/tkmodg/>.

40 So: Offenbacher, in: Säcker/Körper, Kommentar TKG/TTDSG, 4. Aufl. 2023, § 92 TKG, Rn. 32.

41 BT-Drs. 19/28865 vom 21. April 2021, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss), S. 397, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/288/1928865.pdf>.

42 Gesetzeswortlaut des § 92 Abs. 5 S. 2 TKG; „Neuauferlegung‘ gem. § 92 Abs. 5 S. 2 als Gegenstück von Beibehaltung und Änderung kann sowohl eine partielle Aufhebung als auch eine (kombinierte) neue Festlegung umfassen.“ – Offenbacher, in: Säcker/Körper, Kommentar TKG/TTDSG, 4. Aufl. 2023, § 92 TKG, Rn. 42, Fn. 66.

Nebenbestimmungen **beibehalten** werden, es sei denn, [...] eine Änderung oder **Neuauflegung** zur **Sicherstellung der Regulierungsziele** der §§ 2 und 87 **[ist] geboten**.⁴³

Diese „Gebotenheit“ entscheidet sich nach einer Beurteilung im Einzelfall, vor allem mit Blick auf **veränderte äußere Umstände** oder neue **Behördenerkenntnisse** seit der Zuteilung. Dabei ist auch die zeitliche Dauer der verlängerten Frequenzzuteilung zu berücksichtigen.⁴⁴

5. Resümee

Die BNetzA darf Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Frequenznutzung bei der Verlängerung **ändern und neu festlegen**⁴⁵ und schon vor Frequenzverlängerung Bestimmungen zur Sicherstellung der Regulierungsziele der §§ 2 und 87 TKG **abändern**. Für die Änderung während der Laufzeit bedarf es eines bereits bestehenden Anknüpfungspunktes. Auch die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme ist zu beachten.

Es gelten ansonsten die **gleichen Grundsätze** wie bei der Zulassung zum Vergabeverfahren.⁴⁶ Im Ergebnis bedeutet dies, dass die BNetzA wie im Vergabeverfahren den Mobilfunknetzbetreibern vorschreiben kann, nicht auf Komponenten von nicht vertrauenswürdigen Herstellern zurückzugreifen.

43 Hervorhebungen durch Verf.

44 Vgl. BNetzA, Orientierungspunkte und Bedarfsabfrage zur Bereitstellung von Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2,6 GHz für den Ausbau digitaler Infrastrukturen, 11. Januar 2022, S. 27, https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/OffentlicheNetze/Mobilfunk/Orientierungspunkte2022.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

45 So auch die BNetzA selbst: BNetzA, Konsultationsentwurf v. Mai 2024, BK1-22/001, S. 14, https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/OffentlicheNetze/Mobilfunk/EntwurfPKE2024.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

46 Zu den diesbezüglichen Ausführungen zur Vereinbarkeit s.: WD 5 - 3000 - 075/24, 30. Mai 2024, Sicherheitsbezogene Kriterien der Bundesnetzagentur bei der Vergabe von Mobilfunkfrequenzen, unter 3.